

A1 Satzung der GJ Potsdam

Gremium: BaVo Potsdam
Beschlussdatum: 04.07.2020
Status: Modifiziert

Antragstext

§1 Name, Sitz und Aufbau

(1) Der Verband trägt den Namen „Grüne Jugend Potsdam“. Das Kürzel des Verbandes ist „GJ-Potsdam“.

(2) Das Einzugsgebiet und der Tätigkeitsbereich der GJ-Potsdam erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Potsdam. Der Sitz ist Potsdam.

(3) Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig. Der Verband sieht sich als Jugendorganisation des Potsdamer Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen.

(4) Die GJ-Potsdam ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

§2 Aufgaben

(1) In der GJ-Potsdam haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulung und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in Potsdam und dem Potsdamer Umland einzusetzen.

(2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung einer friedlichen, basisdemokratischen, nachhaltigen, ökologischen, fahrradfreundlichen, toleranten, gleichberechtigten und sozialen Stadt.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wir die Vernetzung mit verschiedenen regionalen Verbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.

(4) Die GJ-Potsdam beabsichtigt, durch eigene Anträge die Inhalte der GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG und der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu beeinflussen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJ-Potsdam kann werden, wer die in der Landessatzung der Grünen Jugend Brandenburg vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GJ-Potsdam bekennt.

(2) Mitglied der GJ-Potsdam ist, wer im Landesverband der Grünen Jugend Brandenburg Mitglied ist und nicht Mitglied einer anderen Ortsgruppe ist und im Einzugsbereich der GJ-Potsdam gemeldet ist oder sich diesem verbunden fühlt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der in der Landessatzung der GJ BB festgelegten Altersgrenze, durch Austritt, Ausschluss, Wegzug oder Tod.

(4) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist gegenüber dem Basisvorstand schriftlich zu erklären.

36 (5) Näheres zum Paragraphen Mitgliedschaft regeln die Landes- und Bundessatzung
37 der Grünen Jugend.

38 §4 Organe

39 (1) Zu den Organen des Verbandes gehören die Mitgliederversammlung und der
40 Basisvorstand.

41 §5 Mitgliederversammlung (MV)

42 (1) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ-Potsdam. Sie setzt
43 sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich, sofern sich
44 eine einfache Mehrheit der Anwesenden nicht dagegen ausspricht. Bei
45 Angelegenheiten, die Personen betreffen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich
46 ausgeschlossen.

47 (2) Es wird angestrebt, dass die MV monatlich zusammentritt. Näheres wird durch
48 die Mitglieder der Basisgruppe unter Koordination des Basisgruppenvorstands
49 organisiert. Eine MV wird vom Vorstand, alternativ auf Wunsch von mindestens 5
50 Mitgliedern, die dies schriftlich erklären, einberufen. Es besteht eine
51 Ladungsfrist von 7 Tagen.

52 (3) Die MV

53 a. bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
54 Verbandes,

55 b. beschließt über eingebrachte Anträge,

56 c. wählt und entlastet den Vorstand,

57 d. kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer absoluten Mehrheit
58 abwählen, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt wurde,

59 e. beschließt und ändert die Satzung und die Geschäftsordnung der MV,

60 f. beschließt den Haushalt,

61 g. vergibt Voten für Parteigremien.

62 (4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich
63 zu machen.

64 (5) Die Beschlüsse der MV gelten mit einer einfachen Mehrheit als angenommen, es
65 sei denn ein FIT*-Veto wird eingelegt. Satzungsänderungen erfordern die
66 Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

67 (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 5 stimmberechtigten
68 Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der GJ-Potsdam.

69 §6 Basisgruppenvorstand (BaVo)

70 (1) Der ehrenamtlich tätige BaVo führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der
71 Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GJ-Potsdam nach außen hin und
72 gegenüber der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

73 (2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.

74 (3) Der BaVo setzt sich aus zwei Sprecher*innen, einer finanzbeauftragten Person
75 und eine*r Beisitzer*in zusammen.

76 (4) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

77 (5) Der BaVo ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der
78 Vorstandsmitglieder müssen Frauen, Inter- oder Trans*-Personen (FIT*-Personen)
79 sein. Genauer wird durch §8 (2) geregelt.

80 (6) Den Mitgliedern des BaVos steht es frei, vor Ablauf der regulären Amtszeit
81 ihren Rücktritt ohne die Angabe von spezifischen Gründen zu erklären. Scheidet
82 ein Mitglied aus dem BaVo aus, kann auf Beschluss der MV eine Nachwahl
83 stattfinden. Nachgewählte Mitglieder des BaVos sind für die Zeit bis zum Ablauf
84 der laufenden Wahlperiode im Amt.

85 §7 Allgemeine Bestimmungen

86 (1) Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Abstimmungen sind im Allgemeinen
87 offen durchzuführen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes
88 wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

89 (2) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen,
90 geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der MV
91 mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt wurde und die
92 Satzungsänderung schriftlich enthalten ist.

93 (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene
94 Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

95 (4) Termine und Protokolle werden über eine E-Mail-Liste ausgetauscht.

96 § 8 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT*-Forum)

97 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
98 Frauen, Inter und Transpersonen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein
99 Frauen, Inter und Trans-Forum

100 (FIT*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-
101 Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die anwesenden Personen
102 beraten dann bis zu einer

103 Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des
104 FIT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind
105 für ein Parallelprogramm für

106 alle, die nicht am FIT*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FIT*-Forum gilt
107 als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FIT*-Forum können die anwesenden
108 Frauen, Inter und Transpersonen:

109 a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
110 vorher zu besetzende FIT*-Plätze nicht besetzt werden konnten,

111 b. ein Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) beschließen,

112 c. ein Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT*-Veto) aussprechen.

113 (2) Öffnung von offenen Plätzen:

114 a. Sollte keine Frau, Inter oder Transperson auf einen Frauen, Inter und
115 Transpersonen-Platz (FIT*-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese
116 Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

- 117 b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter oder
118 Transperson auf einem FIT*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der
119 Regel, dass alle Gremien mindestens
120 zur Hälfte mit Frauen, Inter und Transpersonen besetzt werden müssen , unbesetzt
121 bleiben. Diese Regel kann aber von einem FIT*-Forum aufgehoben werden.
- 122 c. Das FIT*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für
123 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,
124 bleiben auch diese Plätze
125 unbesetzt.
- 126 (3) Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) / Frauen, Inter und Trans-Veto
127 (FIT*-Veto) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht
128 von Frauen, Inter und
129 Transpersonen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die
130 Frauen, Inter und Transpersonen die Möglichkeit vor der Abstimmung der
131 Versammlung eine gesonderte
132 Abstimmung nur unter den Frauen, Inter und Transpersonen durchzuführen. Es kann
133 ein FIT*-Votum, ein FIT*-Veto oder ein FIT*-Votum verbunden mit einem FIT*-Veto
134 beschlossen werden. Ein
135 FIT*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese
136 Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse
137 zwischen der Entscheidung des
138 FIT*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FIT*-Veto
139 aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst
140 bei der
141 nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FIT*-Veto in der
142 gleichen Sache ist nicht möglich.

143 § 9 Redeliste

- 144 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
145 das Recht von Frauen, Inter und Transpersonen auf die Hälfte der Redezeit
146 gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Kann eine
147 Quotierung nicht mehr gewährleistet werden, kann die Diskussion nur durch ein
148 FIT*-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur
149 Hälfte von Frauen, Inter und Transpersonen zu übernehmen.

150 §10 Finanzen

151 (1) Allgemeines

- 152 Der BaVo ist gemeinsam für die Finanzen zuständig.

153 (2) Einnahmearten

- 154 a. Der Grünen Jugend Potsdam fließen Einnahmen in Form von freiwilligen
155 Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmebeiträgen, öffentlichen Zuwendungen,
156 Unterstützung von Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie
157 Verkaufserlösen zu.

158 b. Der Grünen Jugend Potsdam können Spenden in Form von Geld-, Sach- oder
159 Verzichtsspenden zufließen. Übersteigt die Summe aus allen Spenden einer Person
160 in einem Kalenderjahr 200 Euro, so sind Spender*in und Jahressumme aus den
161 Spenden im Finanzbericht zu nennen. Bargeldspenden über 50,00 Euro dürfen nicht
162 angenommen werden. Bargeldspenden müssen quittiert werden.

163 c. Erhebt die Grüne Jugend Potsdam Teilnahmebeiträge zu einer Veranstaltung, so
164 soll die Summe der Erlöse dieser Veranstaltung die Summe der Aufwendungen nicht
165 überschreiten. Der Betrag der gezahlten Teilnahmebeiträge muss pro Teilnehmer*in
166 auf der Teilnehmer*innenliste aufgeführt sein.

167 d. Verkaufserlöse dienen nicht der Gewinnerzielung. Die Summe der Erlöse soll
168 die Summe der Bereitstellungskosten nicht überschreiten.

169 (3) Ausgabearten

170 Die Grüne Jugend Potsdam verwendet die Einnahmen für Ausgaben des laufenden
171 Geschäftsbetriebs, Basisgruppenvorstandsarbeit, Mitgliederversammlungen,
172 Fachforenarbeit, Aktionen / sonstige Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit,
173 Unterstützung der politischen Arbeit anderer Jugendverbände oder
174 Teilgliederungen sowie für sonstige Ausgaben. Betreffen Ausgaben Lebensmittel,
175 so dürfen diese nur vegan sein. Dabei solll besonders darauf geachtet werden,
176 dass die verwendeten Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung stammen und Obst
177 und Gemüse vor allem regional und saisonal bezogen werden. Lebensmittel aus
178 fairen Handel sind zu bevorzugen.

179 (4) Darlehen und Kredite

180 Die Grüne Jugend Potsdam gewährt keine Kredite.

181 (5) Geschäftsjahr

182 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

183 (6) Haushaltsplan

184 a. Die letzte Mitgliederversammlung eines Jahres beschließt einen Haushaltsplan
185 für das kommende Jahr mit absoluter Mehrheit.

186 b. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen nachträglichen Haushaltsplan
187 beschließen, der den vorherigen ablöst.

188 c. Der Haushaltsplan führt die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf.

189 d. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt
190 der BaVo einen vorläufigen Haushaltsplan, in dem die Summe der Ausgaben weder
191 die Summe der Einnahmen, noch die Summe der Ausgaben aus dem Vorjahr
192 überschreiten darf. Der vorläufige Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschluss
193 allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

194 e. Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben
195 nicht um mehr als ein Zehntel überschreiten.

196 f. Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Basisgruppenvorstand feststellt,
197 dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen
198 um mehr als ein Zehntel unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.

199 (7) Finanzbericht

- 200 a. Der Basisgruppenvorstand erstellt zum 31. Januar des Folgejahres einen
201 Finanzbericht.
- 202 b. Der Finanzbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen
203 Kalenderjahr detailliert auf.
- 204 c. Der BaVo fügt dem Finanzbericht in Anlagen Belege für alle im Finanzbericht
205 gemachten Angaben hinzu.
- 206 d. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, welche die Angaben im
207 Finanzbericht überprüft und einen Bericht erstellt. Sie legt den
208 Rechnungsprüfungsbericht bis zum 28. Februar vor.
- 209 e. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Erstellung des Finanz- und des
210 Rechnungsprüfungsberichtes werden diese durch die Verfasser vorgestellt.
- 211 f. Alle Mitglieder der GJ-Potsdam haben jederzeit Einsicht in alle
212 Finanzunterlagen.

213 (8) Bankkonto

- 214 a. Der Basisgruppenvorstand unterhält ein Bankkonto im Namen der GJ- Potsdam.
- 215 b. Nur der Basisgruppenvorstand besitzt eine Kontokarte.
- 216 c. Der Basisgruppenvorstand ist zuständig für die Anweisung von Überweisungen.
217 Dazu sind dessen Mitglieder als Zeichnungsberechtigte für das Konto zu führen.

218 (9) Handkasse

- 219 a. Der Basisgruppenvorstand führt eine Handkasse.
- 220 b. Der Basisgruppenvorstand führt einen Nachweis über die Handkasse, in dem jede
221 Ein- und
222 Auszahlung mit Datum, Betrag, Empfänger und Verwendungszweck festgehalten wird.

223 (10) Budgetaufteilung

- 224 a. Der Basisgruppenvorstand kann, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
225 für einzelne Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä.) einen
226 Finanzrahmen festsetzen.
- 227 b. Der Basisgruppenvorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Ausgaben als
228 „sonstige Ausgaben“.

229 (11) Auszahlungen an natürliche Personen

- 230 a. Natürliche Personen können Kostenerstattungen erhalten, sofern der
231 Basisgruppenvorstand dem zustimmt.
- 232 b. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine
233 regelmäßige Tätigkeit für die Grüne Jugend Brandenburg erhalten, sofern die
234 Mitgliederversammlung dies
235 beschließt.
- 236 c. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine
237 einmalige oder eine auf ein Projekt beschränkte Tätigkeit erhalten, sofern der
238 Basisgruppenvorstand dies

239 beschließt.

240 d. Natürlichen Personen können Ausgaben erstattet werden, für die Sie in
241 Vorkasse getreten sind, falls es sich um vorher genehmigte Ausgaben der Grünen
242 Jugend Potsdam handelt

243 hat und die Höhe der Ausgaben belegt ist.

244 e. Weitere Auszahlungen an natürliche Personen sind nicht zulässig.

Begründung

erfolgt mündlich